Volkshochschule Hilden-Haan

Hilden, 11.11.2025
AZ.: Kt/Wi

Sitzungsvorlage Nr. WP25-30/SV43/007 öffentlich

Haushaltssatzung 2026 und mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2029

Sitzung am:	**Tagesordnungspunkt**	**Abstimmungsergebnis**		
27.11.2025	**Nr. 10**	**Ja:**	**Nein:**	**Enthaltung:**

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung nimmt den Entwurf der Haushaltssatzung 2026 zur Kenntnis.

2. Die Verbandsversammlung beschließt während der Legislaturperiode 2025 bis 2030 auf die 1. Sitzung in der 2. Jahreshälfte zur Einbringung des Haushaltes zu verzichten.

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Investitionen:
Folgeaufwand:
Sachaufwand:
Personalaufwand:
Finanzierung: **s. Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2026**

Erläuterungen:

Aufgrund der angespannten Finanzsituation der Städte, kann die VHS den Zuschussbedarf in Form der Verbandsumlage auch für das Haushaltsjahr 2026 im Vergleich zum Vorjahr noch konstant halten.
Aufgrund erheblicher Einsparungsbemühungen und trotz der einzuplanen-enden Besoldungs- und Tariferhöhungen bleibt die Verbandsumlage bei **827.000,- €**.

Bei der Suche nach Einsparpotential ist zu berücksichtigen, dass der Aufwand für das hauptamtliche Personal mit 47,00 % den größten Anteil am Gesamtvolumen des Haushaltes ausmacht und gegenüber dem Vorjahr noch mal um rund 2,5 % ansteigt. Die Dozentenhonorare hingegen sinken gegenüber dem Vorjahr um ca. 78.000,-€, sodass die Personalaufwendungen insgesamt von 1.705.820,-€ auf 1.656.150,-€ gesenkt werden können.
Hinsichtlich des Versorgungsaufwandes steigen 2026 die Umlagezahlungen an die Rheinische Versorgungskasse für Versorgungsempfänger um 25.000 € auf nun mehr 240.000,-€.

Um eine ausreichende Deckung zu erzielen, wurden bei der Position „Erstattungen des Bundes“, der ursprüngliche Ansatz von 480.000,-€ auf 580.000,-€ erhöht und bei der Position „Erstattungen des Landes“ wurde der ursprüngliche Ansatz von 87.000,-€ auf 122.000,-€ erhöht.

1.Erträge:

Die Erträge des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haan bestehen im Wesentlichen aus folgenden Ansätzen:

1.1 Landeszuweisungen

Für das Haushaltsjahr 2026 wurden insgesamt 311.200,- € veranschlagt. In diesem Betrag ist eine Zuweisung von 37.500,-€ für die Durchführung eines Schulabschlusskurses enthalten.

1.2 Hörergebühren

Die Gebühren wurden für das Jahr 2026 wurden von 446.300,-€ auf 370.600,-€ gesenkt und enthalten 25.000,-€ Gebühren aus Firmenschulungen.

1.3 Hörergebühren aus Studienfahrten/ Exkursionen

Der Ansatz der Hörergebühren aus Studienfahrten musste mangels Exkursionsbegleitungen für 2026 von 14.500,-€ auf 11.100,-€ nochmals reduziert werden.

1.4 Erstattungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Die Anzahl der Deutsch-Integrationskursmodule sinkt 2026 deutlich, sodass statt mit 75 mit 64 Modulen kalkuliert wird. Außerdem zahlt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ab dem 17. Teilnehmenden eines Kurses einen um 50% reduzierten Kostenerstattungssatz. Das führt dazu, dass der Ansatz aus dem Vorjahr in Höhe von 570.000,-€ auf 480.000,-€ reduziert werden muss.

1.5 Weitere Erträge

Auftragsmaßnahmen

Die VHS beteiligt sich regelmäßig an Ausschreibungen und führte in den vergangenen Jahren erfolgreich Fortbildungsmaßnahmen durch.
Für 2026 ist bislang keine Teilnahme an einer Maßnahme des Jobcenters o.ä. Trägern beabsichtigt.
Weiterhin werden aber Firmenschulungen angeboten.

ESF-Mittel

Die VHS Hilden-Haan erhält vom Land für 2 Schulabschlusskurse (mittlerer Schulabschluss vormittags und Hauptschulabschluss nach Klasse 9, vormittags) 2026 voraussichtlich 55.000,-€.

1.6 Verbandsumlage

Die Verbandsumlage der Städte Hilden und Haan schließt die Finanzierungslücke zwischen den Erträgen und den Aufwendungen des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haan.
Durch einen Aufschlag bei der Position „Erstattungen vom Bund“ in Höhe von 100.000,-€ (580.000,-€ statt 480.000,-€) und den „Erstattungen des Landes“ in Höhe von 35.000,-€ (90.000,-€ statt 55.000,-€) kann die Verbandsumlage 2026 letztlich konstant gehalten werden.

Gemäß der bestehenden Satzung des VHS- Zweckverbandes wird die Verbandsumlage durch die beiden Mitgliedsstädte Hilden und Haan anteilig nach der Höhe der jeweiligen Einwohnerzahl gemäß IT NRW getragen.

1.7 Umsatzsteuer

Die Frage der Umsatzsteuerbarkeit von gemeinwohlorientierter Erwachsenenbildung ist bisher rechtlich nicht eindeutig geklärt. Für ihre Programmangebote der politischen, berufsbezogenen, kulturellen, sprachlichen und gesundheitlichen Bildung, der Grundbildung sowie zum nachholenden Erwerb von Schulabschlüssen beruft sich die VHS auf das unverändert geltende Umsatzsteuerrecht, wonach „Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art“ von der Umsatzsteuer befreit sind, wenn „die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden“.
Um eine eventuell entstehende Umsatzsteuerpflicht zu identifizieren und ihr

entsprechend nachzukommen führte die VHS bereits mit Haushaltsjahr 2023 ein internes Kontrollsystem ein, dass die Prozesse um eine vollständige und zeitgerechte Erfüllung steuerlicher Pflichten im Bereich der Umsatzsteuerbarkeit von Leistungen der VHS, die nicht im Bereich der gemeinwohlorientierten Erwachsenenbildung liegen, kontrolliert und regelt.
Weitere Erläuterungen zu dem Thema enthält der Haushalt auf den Seiten 15 und 16.

2. Aufwendungen

Die Aufwendungen des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haan bestehen im Wesentlichen aus folgenden Ansätzen:

2.1 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen belaufen sich auf insgesamt 1.938.150,-€ und liegen damit um 36.670,-€ niedriger als im Vorjahr. Ursächlich hierfür sind die geringeren Ansätze bei den Honoraren und die Neubewertung einer hauptamtlichen Pädagogen-Stelle.
Hinsichtlich der Pensionsrückstellungen wurde erneut die Prognose der Rheinischen Versorgungskasse mit einer zweiprozentigen Dynamik in der Ansatzplanung berücksichtigt, was zu einem realistischeren Jahresabschluss 2026 führen sollte. Seit 2024 verfügt der Zweckverband nur noch über Versorgungsempfänger und keine aktiven Beamten mehr.

2.2 Sach- und Dienstleistungen

Gegenüber dem Vorjahr können diese Aufwendungen von bisher 93.030,- € auf 89.050,-€ leicht reduziert werden. Die Ersparnis geht auf die geringere Anzahl der geplanten Studienfahrten zurück.

2.3 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Gegenüber dem Vorjahr können die Aufwendungen dieser Aufwandsart von bisher 324.400,-€ auf 303.800,-€ reduziert werden. Ursächlich dafür ist die Neuberechnung des Mietzinses für das Weiterbildungszentrum Altes Helmholtz in Hilden durch das Gebäudemanagement, was zusammen mit der Abschaffung der Staffelmiete letztlich zu einer Ersparnis von ca. 20.000,-€ führt.

3. Aussicht auf zukünftige Haushalte ab 2027

Es ist geplant, dass die Verbandsumlage 2027 auf 950.000,-€ ansteigt und ab 2028 auf 1.000.000,-€.

In der 9. Sitzung der VHS-Verbandsversammlung am 28.11.2024 hat das Gremium unter TOP 14 beschlossen, dass das Ziel eines Umzuges der Geschäftsstelle Weiterbildungszentrum Altes Helmholtz (WBZ), Gerresheimer Str. 20, zum Nove-Mesto-Platz 3c in Hilden verfolgt werden soll. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass das Gebäude ehemalige Theodor-Heuss-Schule (THS), Furtwänglerstr. 2, in dem derzeit die Schulabschluss- und die Deutsch-Integrationskurse stattfinden, nach Aussage der Stadt Hilden bis Mitte 2027 geräumt werden muss.

Laut einem von der VHS und dem Gebäudemanagement Hilden gemeinsam erstellten Konzept würde das Gebäude Nove-Mesto-Platz 3 die neue Geschäftsstelle beherbergen, im Weiterbildungszentrum Altes Helmholtz fänden dann die Schulabschlusskurse statt sowie im Musikpavillion des Helmholtz Gymnasiums die Deutsch-Integrationskurse.
Der Mietzins der abzugebenden Theodor-Heuss-Schule beläuft sich pro Jahr auf 18.000,-€.
Die Mietaufwendungen für das Weiterbildungszentrum liegen derzeit bei ca. 91.500,-€, die für die neue Geschäftsstelle lägen bei etwa 92.000,-€ und die Nutzung des Musikpavillions wäre mit 50.000,-€ zu kalkulieren.

Alles in allem belaufen sich die Mietaufwendungen statt bisher 109.500,-€ (91.500,-€ WBZ, 18.000,-€ THS) ab 2027 auf 233.500,-€. Dies bedeutet ein Plus von 124.000,-€, das die VHS aus eigenen Mitteln nicht stemmen kann.
Eine Erhöhung der Verbandsumlage ist deswegen unumgänglich.

4. Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) und Bildung von Kennzahlen

Mit der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW), die seit 01.01.2019 geltendes Haushaltsrecht darstellt, besteht nicht mehr die Verpflichtung, Ziele und Kennzahlen zur Zielerreichung zu ausnahmslos allen Produkten des kommunalen Haushaltes abzubilden. Hierdurch soll der eigenverantwortliche Umgang der Kommune mit Steuerungspotentialen gestärkt und die Darstellung nicht bzw. wenig steuerungsrelevanter Informationen im Haushalt vermieden werden.
Da es sich bei den Produkten um einen wesentlichen Bestandteil der Haushaltsstruktur handelt, werden bei der VHS auch weiterhin folgende Kennzahlen gebildet:

- Kostendeckungsgrad 1

  Hierbei handelt es sich um das Verhältnis von Hörergebühren und Dozentenhonoraren. Dieser Kostendeckungsgrad wird in den Produkten 1 bis 3 dargestellt, weil die Produkte 4, Wieder-Einstieg, und 5, Allgemeine Finanzen/Verwaltung andere Berechnungsgrundlagen haben.

- Kostendeckungsgrad 2

  In dieser Berechnung sind alle Erträge und Aufwendungen enthalten, die den jeweiligen Produkten unmittelbar zuzuordnen sind, wie z.B. die Personalaufwendungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in den jeweiligen Produkten tätig sind. Außerdem wurden hier alle Sachaufwendungen erfasst, die den Produkten unmittelbar zuzuordnen sind.

- Kostendeckungsgrad 3

  Im Haushaltsplanentwurf 2025 werden auch Interne Leistungsverrechnungen (ILV) dargestellt. Den pädagogischen Produkten 1 bis 4 sowie den hierzu gehörenden Fachbereichen wurden anteilig alle Aufwendungen des Verwaltungsproduktes (Produkt 5) zugeordnet. Als Umlageschlüssel wurden hierbei die durchgeführten Unterrichtsstunden des Vorjahres verwendet.
  Die Verbandsumlage wurde in voller Höhe im Verwaltungsbudget erfasst, um eine Auswertung über den tatsächlichen Zuschussbedarf der übrigen pädagogischen Produkte zu ermöglichen.

Im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushaltes werden alle Erträge und Aufwendungen auf Kostenträger der Fachbereiche verbucht. Die Kostenträger sind den Produktinformationen zu entnehmen. Dort wurden auch die Kennzahlen dargestellt. Damit sind fachbereichs- und produktorientierte Auswertungen möglich.

Den Empfehlungen des Innenministeriums folgend (sogenanntes Kennzahlenset NRW) wurden auch noch Bilanzkennzahlen gebildet, die eine Vergleichbarkeit der VHS mit Kommunen ermöglichen.

Produkt 5, Allgemeine Finanzen/Verwaltung:
Alle Erträge und alle Aufwendungen, die nicht unmittelbar den pädagogischen Produkten 1 bis 4 zuzuordnen sind, wurden dem Produkt 5 zugeordnet.

Zu den hier dargestellten Aufwendungen gehören z.B. Gehaltsaufwendungen der VHS-Leitung und seiner Assistentin, die Gehaltsaufwendungen für die Mitarbeiter/- innen, die für das Verwaltungsprodukt tätig sind, Aufwendungen für Beihilfen, Post- und Telefongebühren etc.

Außerdem wurden hier alle Mieten erfasst, die dann wieder im Rahmen der internen Verrechnung nach dem Schlüssel Unterrichtsstunden auf die übrigen Produkte aufgeteilt werden.

Zu den Erträgen gehört insbesondere die Verbandsumlage, die hier in voller Höhe zugeordnet wurde.

5. Weitere Vorgehensweise

Anträge zum Haushalt sollten möglichst **bis zum 09.01.2026** gestellt werden.
Es ist vorgesehen, den Haushalt in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung am 29.01.2026 zu beraten und zu beschließen.

Die durch die Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung wird anschließend noch dem Kreis Mettmann zur Genehmigung vorgelegt und danach veröffentlicht.

6. Sitzung zur Einbringung des Haushaltes

In der 1. Sitzung der letzten Legislaturperiode hat die VHS-Zweckverbandsversammlung (Sitzung am 27.11.2020, TOP 8, SV Nr. 5), einstimmig beschlossen, während der Amtszeit 2020 bis 2025 auf die
1. Sitzung in der 2. Jahreshälfte zur Einbringung des Haushaltes zu verzichten. Das Rechtsamt der Stadt Hilden hatte die Vorgehensweise zuvor geprüft und für rechtlich unbedenklich gehalten, sofern die VHS den Haushaltsplanentwurf mit einer verlängerten Zustellfrist den Mitgliedern der Verbandsversammlung zuleitet und diesen der Öffentlichkeit in Form einer Pressemitteilung bekannt macht.

Sollte die Verbandsversammlung dem Beschlussvorschlag zustimmen, käme die Anwendung der Regelung erstmal beim Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2027 zur Anwendung.

gez. Martin Kurth
VHS-Leiter

Anlage: Entwurf der Haushaltssatzung 2026